

Freiwillige Feuerwehr Freiberg am Neckar – Landkreis Ludwigsburg

Jugendordnung der Jugend-Feuerwehr Freiberg am Neckar

Im folgenden Textteil werden Abkürzungen verwendet :

JF – Jugendfeuerwehr

JFW – Jugendfeuerwehrwart

FFW – Freiwillige Feuerwehr

§ 1 - Organisation

- (1) Die JF Freiberg am Neckar gestaltet ihre Arbeit innerhalb der FFW nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Der Feuerwehrkommandant betreut die JF. Die JF untersteht seiner fachlichen Aufsicht. Der JFW wird vom Kommandant dafür eingesetzt.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der JF.

§ 2 - Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird
 - die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen
 - Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden
 - Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
 - das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern
 - den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene JF und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen
 - aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken

- (4) In fachlicher Hinsicht will die JF auf die Arbeit der FFW mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- Aufgaben der Feuerwehr
 - Brandschutzerziehung
 - Erste Hilfe
- (5) Weitere Aufgaben der JF sind:
- aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde
 - Mitarbeit in überörtlichen Zusammenschlüssen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Berichterstattung für die JF Fachpresse
 - Erstellen der Jahresstatistik der JF

§ 3 - Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die JF können Kinder und Jugendliche ab dem 12. und bis zum 18. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in Freiberg am Neckar haben. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Eignung und die Aufnahme entscheidet der FW-Ausschuss nach Anhörung der JF. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die JF gibt es nicht.
- (2) Verantwortliche in der JF sind der JFW, sein Stellvertreter und die Jugendgruppenleiter, (Jugendgruppenleiter - nach erfolgreicher Teilnahme an den Grundlehrgängen G1 und G2)
- (3) Die Zugehörigkeit zur JF Freiberg am Neckar endet
- beim Austritt aus der JF Freiberg a.N.;
 - bei der Übernahme in die aktive Wehr;
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der JF;
 - mit der Auflösung der JF;
 - wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;
 - bei der Verlegung des Wohnsitzes außerhalb von Freiberg am Neckar
 - mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2)

§ 4 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der JF hat das Recht
 - bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - in eigener Sache gehört zu werden;
 - die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.

- (2) Die Angehörigen der JF sind gemäß den entsprechenden Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr einheitlich zu kleiden. Die Bekleidung und Ausrüstung wird kostenlos gestellt.

- (3) Die Angehörigen der JF
 - sind von der Stadt gegen Haftpflicht zu versichern.
 - erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG

- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit im Sinne des § 2 mitzuwirken
 - mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen
 - beim Ausscheiden aus der JF die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die JF Freiberg a.N. zurückzugeben oder Ersatz zu leisten.
 - den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des JFW oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten
 - für mutwillige Beschädigungen an Kleidung und Ausrüstung Kostenersatz zu leisten.

- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - Gespräch unter vier Augen;
 - Gespräch vor der JF Leitung;
 - Schriftliche Abmahnung;
 - Ausschluss aus der JF;

- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem JFW entscheidet.

§ 5 - Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der JF sind:

- Hauptversammlung der JF
- Ausschuss der JF
- JFW und Jugendleitung

§ 6 - Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der JF; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der JF, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr unter dem Vorsitz des JFW zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der JF nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der JFW gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den JFW einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - Wahl der beiden Jugendsprecher, als Vertreter der Angehörigen in der JF auf die Dauer von zwei Jahren
 - Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
 - Beratung und Vorschläge zur Jugendordnung;
 - Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 - Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - dem Jugendfeuerwehrwart;
 - seinem Stellvertreter;
 - zwei Jugendsprechern;
 - weitere Jugendleiter können, zur Beratung, vom JFW nach Bedarf berufen werden
- (2) Der Ausschuss der JF führt die laufenden Geschäfte der JF.

- (3) Der JFW ist der Leiter der JF. Er vertritt die Belange der JF im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist. Der Stellvertreter soll besondere Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
- Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - Aufstellung des Entwurfs des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
 - Planung weiterer Veranstaltungen im Rahmen der Arbeit der Jugendfeuerwehr.

§ 8 - Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
- dem Jugendfeuerwehrwart;
 - seinem Stellvertreter
- (2) Der JFW hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der FFW.
- (3) Die Jugendleitung
- entscheidet über alle Angelegenheiten der JF, die keinem anderen Organ zustehen;
 - führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (4) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
- Grundlehrgang G1 und G2
 - Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrarbeit;
 - Gruppenführerlehrgang
 - Maschinistenlehrgang

§ 9 - Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10 - Schlussbestimmung

Die Jugendordnung der JFW Freiberg a.N., wurde vom Ausschuss der FFW Freiberg a.N. erstellt und am 25. November 2002 beschlossen. Die Jugendordnung tritt am nächsten Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Mitglieder der JF sind hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die bisherige Jugendordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Freiberg am Neckar, den 25. November 2002

Kommandant Karl Rendle

Bürgermeister Ralf Maier-Geißer